

Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017: 22.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2018: 05.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 3. November

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA)..... 499

Jahresabschluss 2016 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 500

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 501

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014 502

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2016 502

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide..... 503

Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 503

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe Schlussfeststellung..... 504

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Jahresabschluss 2016
 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH
 (GDA)**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 03.07.2017 den Jahresabschluss 2016 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA) festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 20.951,24 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 951,24 € auf neue Rechnung vorzutragen und in Höhe von 20.000,00 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 18.05.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 06.11.2017 bis 14.11.2017 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 26.10.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2016 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 03.07.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn 2016 (unter Einschluss des Jahresüberschusses 2016 in Höhe von 154.541,98 €) in Höhe von 184.935,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 27.06.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 11.07.2017 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 06.11.2017 bis 14.11.2017 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 25.10.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr.16/2012 S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 06.12.2016, wird wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 19 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Norden, den 26.10.2017

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S 434) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 09. Dezember 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 8 v.H. des Maßstabes nach § 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Norden, den 26.10.2017

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 495.296,18 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen, den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 101.038,07 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegt in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 14.11.2017 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 1. OG, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 26.10.2017

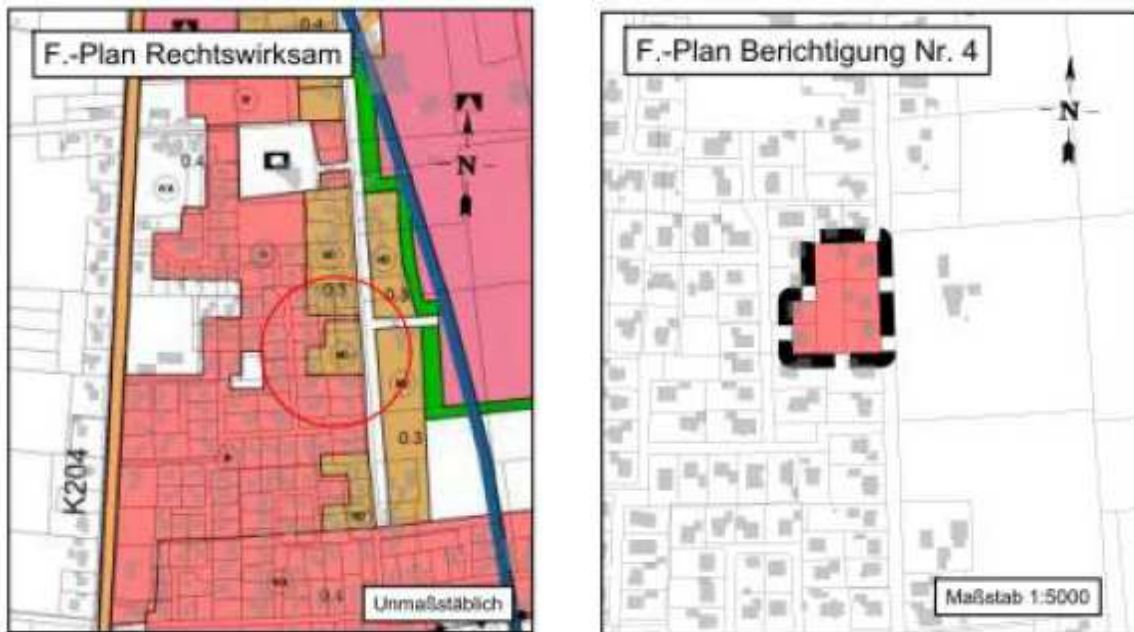
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung
der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 17.05.2017 in öffentlicher Sitzung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0735 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 29.09.17 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, von jedermann eingesehen werden.

Großheide, den 02.11.2017

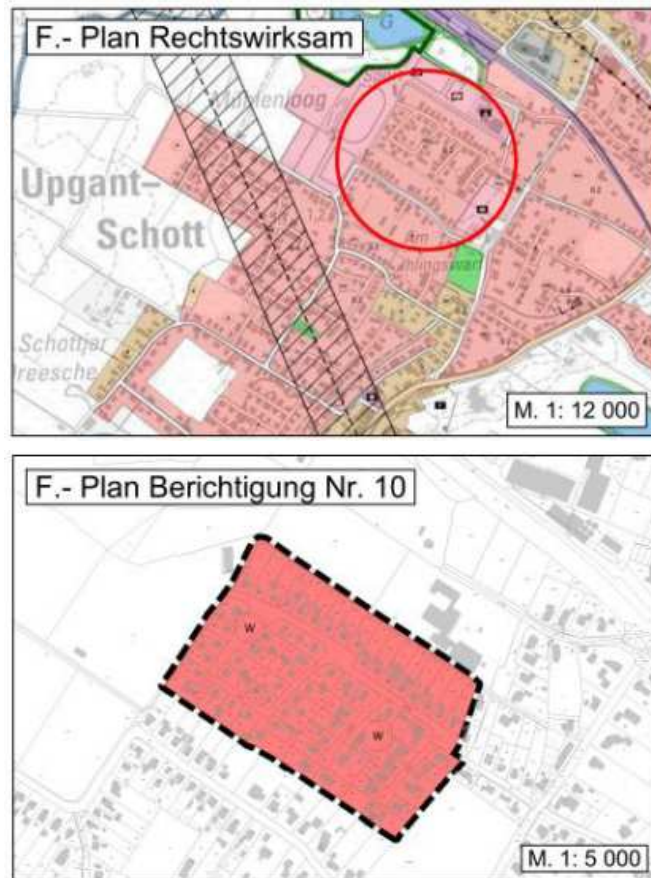
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Bekanntmachung
der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Brookmerland**

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 27.06.2017 in öffentlicher Sitzung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0501, Änderung Nr. 2 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 15.09.17 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, von jedermann eingesehen werden.

Marienhafe, den 02.11.2017

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Sandhorster Ehe, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794 festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 26.11.2013 nebst Nachträgen vom 20.11.2014 und 09.03.2016 bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Sandhorster Ehe hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Sandhorster Ehe ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 25.10.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.